

lfd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
----------	----------------------	-----------------	--	---------------------

§ 2 Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen

1	§ 2 Abs. 1 hinter Ziffer 7.2 (am Ende von Abs. 1)	[neu]	<p>Die Kommission zur Stärkung der Bezirke hat auf der Basis der Vorschläge der Bezirksvertretungen und der Verwaltung einen Abgrenzungskatalog für Angelegenheiten von wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung entwickelt.</p> <p>Der Katalog wurde als Verwaltungsrichtlinie zur Auslegung von § 2 Zuständigkeitsordnung von der Oberbürgermeisterin in Kraft gesetzt.</p> <p>Der in Kraft getretene Abgrenzungskatalog liegt der Beschlussvorlage als Anlage 4 zur Kenntnis bei.</p>	<p>Für die Abgrenzung, ob eine Angelegenheit wesentlich oder nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (überbezirkliche oder bezirkliche Bedeutung), gilt ergänzend die Verwaltungsrichtlinie zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln, „Abgrenzungskatalog für Angelegenheiten von wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung“.</p>
2	§ 2 Abs. 1 Ziff. 3.6	3.6 Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6, 7 und 8 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;	<p>Die Straßenbaubehörde (Stadt Köln) muss der Straßenaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) Änderungen der Verkehrsbedeutung von Straßen <u>anzeigen</u>, § 8 Straßen- und Wegegesetz NRW. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum.</p> <p>Die Entscheidung, ob diese Änderung der Verkehrsbedeutung eine Umstufung (z. B. Kreisstraße zur Gemeindestraße) erforderlich macht, trifft die Bezirksregierung Köln.</p> <p>Nach der Einschätzung des VG Köln hat die <u>Umstufungsanzeige</u> vermutlich ohne jede Ausnahme überbezirkliche Bedeutung, weshalb die Zuständigkeit der Bezirksvertretung entfällt (mündliche Verhandlung zum Verfahren 4 K 4950/18 am 6. Juni 2019).</p>	<p>3.6 Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;</p>

Ifd. Nr.	Änderung § Stichwort	bisheriger Text	Kurze Begründung des Änderungsvorschlags	neuer Textvorschlag
----------	----------------------	-----------------	--	---------------------

Zu § 21: Beschlussvorschlag und Alternative

§ 21 Verkehrsausschuss (Beschlussvorschlag)

3	§ 21 Abs. 1 Ziff. 6	10. Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung;	s. o.: Es handelt sich bei der Anzeige gegenüber der Bezirksregierung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, da eine gebundene Entscheidung ohne Ermessensspielraum vorliegt. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass der Rat von seinem Rückholrecht nach § 41 Abs. 1 GO NRW keinen Gebrauch mehr macht und die Zuständigkeit für die Anzeige bei der Verwaltung belässt.	10. Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung;
---	---------------------	--	---	---

§ 21 Verkehrsausschuss (Alternative)

4	§ 21 Abs. 1 Ziff. 6	10. Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung;	s. o.: Der Rat macht von seinem Rückholrecht für das Geschäft der laufenden Verwaltung weiterhin Gebrauch. Klarstellung der Formulierung: Die Stadt Köln ist für die <u>Anzeige</u> der Änderung der Verkehrsbedeutung zuständig. Über die Umstufung entscheidet die Bezirksregierung als Straßenaufsichtsbehörde.	10. Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung und Umstufungsanzeigen;
---	---------------------	--	--	--